

### III. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Zuständiges Organ für Einbürgerungsbeschlüsse)

Anträge der vorberatenden Kommission vom 16. Januar 2009

für die 1. Lesung

- Art. 104 Abs. 1:* Der Einbürgerungsrat beschliesst über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts. Er gibt die Einbürgerung im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt und legt seinen Beschluss mit Informationen über die Eignung der gesuchstellenden Person für die Einbürgerung öffentlich auf.
- Abs. 2:* Stimmberechtigte der politischen Gemeinde können beim Einbürgerungsrat nach Massgabe des Gesetzes schriftlich und begründet Einsprache gegen die Einbürgerung erheben. Der Einbürgerungsrat gibt der um das Bürgerrecht nachsuchenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme.
- Abs. 3:* Über die Einbürgerung, gegen die gültig Einsprache erhoben wurde, entscheidet in Gemeinden mit Bürgerversammlung die Bürgerversammlung, in Gemeinden mit Parlament das Gemeindeparlament.
- Abs. 4:* Die Regierung beschliesst über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, nachdem das Gemeindebürgerrecht erteilt worden ist.
- Randtitel:* Einbürgerung im Allgemeinen a) Verfahren
- Art. 104a Abs. 1:* Das Gesetz kann Mindestvoraussetzungen für die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts aufstellen.
- Abs. 2:* Das Gesetz:  
a) enthält die weiteren Verfahrensbestimmungen;  
b) legt die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Einsprache, insbesondere die Anforderungen an die Begründung, fest;  
c) regelt den Rechtsschutz.
- Randtitel:* b) ergänzendes Recht